

Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Emmendingen



**Rechnungsprüfungsamt
Stadt Emmendingen
17. August 2020**

Oberbürgermeister
Stefan Schlatterer

Inhalt

1	Vorbemerkungen	5
2	Allgemeine Hinweise zur Prüfung	5
2.1	Prüfungsauftrag	5
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	6
2.3	Vorangegangene örtliche Prüfung.....	7
2.4	Beratende Tätigkeiten	7
2.5	Überörtliche Prüfungen.....	8
2.6	Zusammenarbeit.....	8
3	Grundsätzliche Feststellungen	8
3.1	Anordnungswesen	8
3.2	Buchführung	8
3.3	Teil-Feststellungsbescheinigung ITEOS	9
4	Kassenprüfungen	9
4.1	Prüfung der Zahlstellen	10
4.2	Prüfung der Handvorschüsse.....	10
5	Visa-Kontrolle	10
6	Beteiligungsbericht 2019	11
7	Behördlicher Datenschutz	11
8	Inventur des beweglichen Vermögens	11
9	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	12
10	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	13
10.1	Haushaltssatzung (§§ 79 und 81 GemO)	13
10.2	Haushaltsplan (§ 80 GemO).....	13
11	Ausführung des Haushaltsplans	14
11.1	Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO)	14
11.2	Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO).....	14
11.3	Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO)	15
11.4	Kassenkredite (§ 89 GemO - Liquiditätssicherung)	16

12 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.....	17
12.1 Feststellungsbeschluss.....	17
12.2 Rechnungsergebnisse	17
12.3 Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO).....	17
12.3.1 Teilergebnisrechnungen.....	18
12.3.2 Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 GemHVO).....	18
12.3.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben.....	18
12.3.2.1.1 Steuererträge und Gewerbesteuerumlage	19
12.3.3 Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO).....	20
12.3.3.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20
12.3.3.2 Transferaufwendungen.....	20
12.3.4 Sonderergebnis (§ 2 Abs. 2 GemHVO)	21
12.3.5 Gesamtergebnis (§ 2 Abs. 1 GemHVO)	22
12.4 Finanzrechnung (§ 50 GemHVO)	22
12.4.1 Gesamtdarstellung	23
12.4.2 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung.....	23
12.4.3 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit	24
12.4.4 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge.....	24
12.5 Bilanz (§ 52 GemHVO)	25
12.5.1 Bilanz - Aktiva	26
12.5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	26
12.5.1.2 Sachvermögen.....	26
12.5.1.3 Finanzvermögen.....	27
12.5.1.4 Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 1 GemHVO).....	27
12.5.2 Bilanz - Passiva.....	27
12.5.2.1 Basiskapital.....	27
12.5.2.2 Rücklagen (§ 23 GemHVO).....	28
12.5.2.3 Eigenkapital.....	28
12.5.2.4 Sonderposten	29

12.5.2.5	Rückstellungen (§ 41 GemHVO).....	29
12.5.2.6	Verbindlichkeiten	30
12.5.2.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 2 GemHVO)	30
12.6	Anhang (§ 95 Abs. 2 und 3 GemO und § 53 GemHVO)	30
12.6.1	Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)	31
12.6.2	Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO).....	32
12.6.3	Haushaltsübertragungen (§ 21 GemHVO)	32
12.6.4	Auflistung Oberbürgermeister und Stadtratsmitglieder (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)	32
12.7	Rechenschaftsbericht (§ 95 Abs. 2 GemO und § 54 GemHVO).....	32
13	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	33
13.1	Zusammenfassung	33
13.2	Erklärung des Rechnungsprüfungsamts	34

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemKVO	Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt

1 Vorbemerkungen

Leiter der Verwaltung:	Oberbürgermeister Stefan Schlatterer
Fachbeamter des Finanzwesens und Kassenaufsichtsbeamter:	Alexander Kopp
Kassenverwalter:	Manfred Reinbold
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes:	Birgit Tritschler

Einwohnerzahlen

- nach der Volkszählung am 25. Mai 1987 22.766
- nach dem fortgeschriebenen Stand am 30. Juni 2011 26.905
- nach dem fortgeschriebenen Stand am 30. Juni 2012 27.139

Einwohnerzahlen nach dem **Zensus** zum 9. Mai 2011 25.844

- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2013 26.181
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2014 26.565
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2015 27.138
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2016 27.409
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2017 27.624
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2018 27.684
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2019 27.950

2 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

2.1 Prüfungsauftrag

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geschaffen. Die Stadt Emmendingen hat mit Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 16. November 2004 (Vorlage 1628/04) das Rechnungswesen zum 1. Januar 2010 vom kameralen auf das doppelte System, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, umgestellt.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 109 Abs. 1 i. V. m. 110 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus § 110 GemO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Stadtrat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Über die Prüfung ist ein Schlussbericht zu erstellen, der dem Stadtrat als Grundlage für die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie für die Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses dient.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs und der Stiftungen zu prüfen.

Weitere Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO sind

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und Eigenbetriebe.

Die Jahresabschlussprüfung 2019 wurde nach § 110 Abs. 1 GemO durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2019 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

2.3 Vorgegangene örtliche Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde, mit Unterbrechungen, durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 15. August 2019 bis zum 4. Oktober 2019 geprüft. Der Schlussbericht 2018 wurde der Stadt Emmendingen am 22. Oktober 2019 zugeleitet.

Der Stadtrat hat den Jahresabschluss 2018 am 26. November 2019 festgestellt (Vorlage 0056/19).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 95 b Abs. 2 GemO ist bestimmungsgemäß durch Bereitstellung im Internet am 4. Dezember 2019 erfolgt. Zusätzlich wurde die Veröffentlichung im Amtsblatt „Emmendingen Aktuell“ vom 4. Dezember 2019 vorgenommen.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2018 lagen vom 5. bis zum 13. Dezember 2019 öffentlich aus.

2.4 Beratende Tätigkeiten

Ziel des Rechnungsprüfungsamts ist neben der Erledigung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben die Vermeidung von Prüfungsfeststellungen. Deshalb ist ein wesentlicher Ansatz der Arbeit die Begleitung und Beratung der Dienststellen bei ihrer Arbeit, die sogenannte Ex-ante-Prüfung. Dies ist im Sinne einer effektiven und effizienten Verwaltung der richtige Weg.

Wir haben daher im Berichtszeitraum im Vorfeld einiger Projekte und Entscheidungen unsere Fachkenntnisse und Ratschläge eingebracht und so zu einer Optimierung der Verwaltungsprozesse beigetragen. Das Recht zur späteren Prüfung bleibt davon unberührt, da die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzen wird.

Eine solche Beratung ist mit einer unabhängigen Prüfung vereinbar, weil sie dazu beitragen kann, dass eine Ex-post-Prüfung vermieden werden kann. Beratungen dürfen aber zu keiner Übernahme von Arbeitsaufträgen oder Entscheidungen in problematischen Fallkonstellationen führen.

Im Jahr 2019 wurde das Rechnungsprüfungsamt zu verschiedenen Themen / Sachverhalten um Stellungnahme gebeten.

2.5 Überörtliche Prüfungen

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat gemäß § 113 ff GemO im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die überörtliche Prüfung für die Jahre 2012 bis 2016 mit Unterbrechungen in der Zeit vom 11. März 2019 bis zum 16. Mai 2019 durchgeführt. Der schriftliche Bericht der GPA hierüber liegt seit dem 3. April 2020 vor. Über den wesentlichen Inhalt des GPA-Prüfungsberichts wurde der Stadtrat in der Sitzung am 30. Juni 2020 nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO unterrichtet. Die Stellungnahme der Verwaltung wurde am 29. Juli 2020 an die GPA und das Regierungspräsidium Freiburg versendet, § 114 Abs. 5 S. 1 GemO.

Die Prüfung der Bauausgaben 2016 bis 2019 wurde in den Monaten März und April 2020 durchgeführt. Der GPA-Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

2.6 Zusammenarbeit

Das Rechnungsprüfungsamt ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe. Aus dem Erfahrungsaustausch bei den regelmäßigen Tagungen der Arbeitsgemeinschaft ergeben sich wesentliche Erkenntnisse und wertvolle Hinweise für die tägliche Arbeit.

Weitere Hilfen bieten Mitteilungen und Informationen der Gemeindeprüfungsanstalt, die durch das RPA auch den Mitarbeitenden im Intranet zur Verfügung gestellt werden.

3 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 110 Abs. 1 GemO auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

3.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen werden beachtet. Entsprechend den §§ 110 und 112 GemO sind die Kassenvorgänge und Belege (stichprobenweise) geprüft worden.

3.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems SAP R/3. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem Buchführungssystem der Software SAP R/3 erstellt.

Die Buchführung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

3.3 Teil-Feststellungsbescheinigung ITEOS

Mit Schreiben vom 20. April 2020 hat ITEOS AÖR für das Haushaltsjahr 2019 nach § 11 Abs. 4 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bestätigt, dass während des Jahres 2019 die den automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind und dass die Datenausgabe vollständig und richtig war.¹

4 Kassenprüfungen

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist jährlich vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt eine unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse und den Sonderkassen vorzunehmen.

Am 16. Januar 2019 erfolgte eine unvermutete Prüfung der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs bei der Städtischen Wohlfahrts- und Geschwister Link-Stiftung. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Bei der Emmendinger Bürgerstiftung erfolgte am 5. Februar 2019 eine unvermutete Prüfung der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Eine unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 22. Juli 2019 bei dem Zweckverband Musikschule / Volkshochschule Nördlicher Breisgau.

Am 19. und 26. August 2019 wurde eine unvermutete Prüfung der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs bei der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH durchgeführt.

Wesentliche Beanstandungen ergaben sich keine.

Von einer unvermuteten Kassenprüfung kann nach § 7 Abs. 2 GemPrO abgesehen werden, wenn im selben Jahr eine überörtliche Kassenprüfung nach § 15 GemPrO vorgenommen wurde.

¹ Az: 095.5212/2019, Rechnungsprüfungsamt, Kopie Teil-Feststellungsbescheinigung für das Haushaltsjahr 2019.

Im Jahr 2019 wurde eine überörtliche Kassenprüfung bei

- der Stadtkasse und
- bei dem Abwasserzweckverband Untere Elz

durch die GPA vorgenommen, deshalb keine Kassenprüfung durch das örtliche RPA.

4.1 Prüfung der Zahlstellen

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 GemPrO hat das Rechnungsprüfungsamt eine unvermutete Kassenprüfung bei Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, vorzunehmen.

Zwei Zahlstellen konnten im Jahr 2018 nicht geprüft werden. Diese Prüfungen wurden im Jahr 2019 durchgeführt.

Die Prüfungen wurden am 22. Juli 2019 und am 9. September 2019 vorgenommen.

Dabei hatten sich keine Beanstandungen ergeben.

4.2 Prüfung der Handvorschüsse

Nach der neuen Gemeindeprüfungsordnung vom 3. März 2018 besteht keine Pflicht mehr zur Prüfung von Handvorschüssen. Trotzdem wurden im Jahr 2018 bei den Verwaltern der Zahlstellen, die gleichzeitig auch Handvorschüsse betreiben, die Handvorschüsse geprüft.

Zwei Handvorschüsse konnten im Jahr 2018 nicht geprüft werden. Diese Prüfungen wurden im Jahr 2019 durchgeführt.

Die Prüfungen wurden am 9. September 2019 vorgenommen.

Dabei hatten sich in beiden Fällen Beanstandungen ergeben.

5 Visa-Kontrolle

Die Visa-Kontrolle ist die Prüfung der Buchungsbelege, bevor diese zur Finanzbuchhaltung weitergeleitet und verbucht werden.

Das RPA verzichtet auf eine umfassende Visa-Kontrolle.

6 Beteiligungsbericht 2019

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Stadt zur Information des Stadtrates und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, nach bestimmten Vorgaben zu erstellen.

Mit diesem Beteiligungsbericht soll der Vertretungskörperschaft und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform und Ausgliederung kommunaler Aufgaben gegeben werden.

Die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung zur Steuerung und Kontrolle der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt ist dem Bereich Steuerungsunterstützung / Controlling übertragen. Der Beteiligungsbericht 2019 wird zum Jahresende fertiggestellt.

7 Behördlicher Datenschutz

Herr Oberbürgermeister Stefan Schlatterer hat die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes mit Schreiben vom 11. Februar 2015 zur behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Die Bestellung der Datenschutzbeauftragten wurde zum 1. Juni 2019 beendet.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2019 wurde Herr Rechtsanwalt Georg Kleine, LL.M., Endingen, als externer Datenschutzbeauftragter der Stadt Emmendingen verpflichtet.

8 Inventur des beweglichen Vermögens

Nach § 37 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Stadt zu Beginn des ersten Haushaltjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung (...) ihre Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen (...). Da das Rechnungswesen zum 1. Januar 2010 vom kameralen auf das doppelte System umgestellt wurde, fand im Jahr 2009 die Erstinventur zum Stichtag 31. Dezember 2009 statt. Hier wurden Inventargüter ab dem 1. Januar 2004 (zum Teil auch früher) erfasst.

Auf Grundlage des § 37 Abs. 1 GemHVO und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 77 Abs. 3 GemO) wurde eine Inventurrichtlinie von der Stadtverwaltung Emmendingen erlassen. Im Jahr 2019 wurde eine neue Inventurrichtlinie² erstellt. Hierbei war das RPA involviert.

² Ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Zur Erfassung des beweglichen Vermögens wird ab dem Jahr 2009 die Inventarisierungssoftware Kai³ eingesetzt.

Die Gesamtinventurleitung obliegt dem Leiter des Fachbereichs 2. Die Inventurleitung und die Verantwortung über das bewegliche Vermögen liegt beim Referat 2.2.3 Organisation.⁴

Körperliche Wiederholungsinventuren sind alle drei Jahre durchzuführen. Das Referat 2.2.3 Organisation führt hierzu ein detailliertes Konzept zur Durchführung der Wiederholungsinventuren.⁵

Die Wiederholungsinventuren werden durchgeführt.

9 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 95 GemO aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung der GemO und der GemHVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der vollständige Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 20. Mai 2020 vorgelegt.

Nach § 95 b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Stadtrat festzustellen. Die Aufstellungsfrist von sechs Monaten wurde eingehalten.

³ GPA-Testat vom 27. Juli 2010, Kopie, Az: 095.5212/2019, Rechnungsprüfungsamt.

⁴ Inventurrichtlinie, 2 Planung der Wiederholungsinventuren, Absatz 3.

⁵ Inventurrichtlinie, 2 Planung der Wiederholungsinventuren, Absatz 4.

10 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

10.1 Haushaltssatzung (§§ 79 und 81 GemO)

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Sie ist vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen (§§ 79 Abs. 3 und 4 und 81 Abs. 1 GemO).

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 2 GemO).

- Stadtratsbeschluss (Vorlage 1088/18): 27. November 2018
- Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde: 11. Januar 2019
- Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 23. Januar 2019
- Auslegung des Haushaltsplanes: 28. Januar 2019 bis 5. Februar 2019

10.2 Haushaltsplan (§ 80 GemO)

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt ausgeglichen. Geplant waren:

- ordentliche Erträge mit 69.449.350,00 Euro und
- ordentliche Aufwendungen mit 68.398.330,00 Euro sowie
- außerordentliche Erträge mit 0,00 Euro und
- außerordentliche Aufwendungen mit 0,00 Euro

Das Gesamtergebnis war mit 1.051.020,00 Euro geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wurde auf 0,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

Hebesätze auf die Steuermessbeträge:

- Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) 400 v. H.
- Grundsteuer B 400 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

11 Ausführung des Haushaltsplans

11.1 Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO)

Ergebnishaushalt			
	Ansatz Vorjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz
Ordentliche Erträge	64.070.350,00 €	69.449.350,00 €	5.379.000,00 €
Ordentliche Aufwendungen	63.491.960,00 €	68.398.330,00 €	4.906.370,00 €
Ordentliches Ergebnis	578.390,00 €	1.051.020,00 €	472.630,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtergebnis	578.390,00 €	1.051.020,00 €	472.630,00 €

Es standen noch 604.900,00 Euro Budgetüberträge aus dem Vorjahr zur Verfügung.

11.2 Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO)

Finanzhaushalt			
	Ansatz Vorjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.543.650,00 €	67.730.650,00 €	5.187.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.653.960,00 €	63.941.030,00 €	4.287.070,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	2.889.690,00 €	3.789.620,00 €	899.930,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.632.100,00 €	7.571.460,00 €	1.939.360,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.647.000,00 €	16.151.550,00 €	3.504.550,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.014.900,00 €	-8.580.090,00 €	-1.565.190,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-4.125.210,00 €	-4.790.470,00 €	-665.260,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	12.800,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	156.200,00 €	161.700,00 €	5.500,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-156.200,00 €	-148.900,00 €	7.300,00 €
Saldo des Finanzhaushalts	-4.281.410,00 €	-4.939.370,00 €	-657.960,00 €

Aus dem Vorjahr standen noch 3.375.880,00 Euro Ermächtigungsüberträge zur Verfügung.

11.3 Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO)

Die Stadt Emmendingen hat folgende Teilhaushalte (THH) eingerichtet:

Anzahl THH	Bezeichnung
1	Büro des Oberbürgermeisters THH 010 Büro des Oberbürgermeisters
2	RPA Rechnungsprüfung THH 020 Rechnungsprüfung
3	FB 1 Service & Sicherheit THH 110 Bürgerservice
4	THH 120 Sicherheit
5	FB 2 Finanzen, Personal & Organisation THH 210 Finanzen
6	THH 220 Personal & Organisation
7	FB 3 Planung & Bau THH 301 Geschäftsstelle/Gutachterausschuss
8	THH 302 Zentraler Betriebshof
9	THH 303 Park- & Gartenanlagen
10	THH 304 Grundstücksmanagement
11	THH 310 Stadtentwicklung, Baurecht
12	THH 320 Hochbau, Gebäudemanagement
13	THH 330 Ingenieurbau
14	FB 4 Familie, Kultur, Stadtmarketing THH 410 Kinder, Senioren, Integration
15	THH 420 Kulturmanagement, Sport, Freizeit
16	THH 430 Bildung, Jugend, Soziales

Es wurden 16 Teilhaushalte gebildet. Die Gliederung der Teilhaushalte orientiert sich an der örtlichen Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 S. 3 GemHVO).

Teilhaushalte		
Bezeichnung	Ansatz	Abschluss
Büro des Oberbürgermeisters	-821.600,00 €	-712.431,60 €
Rechnungsprüfung	-225.950,00 €	-256.256,46 €
Bürgerservice	-1.121.000,00 €	-1.271.224,29 €
Sicherheit	-1.589.460,00 €	-1.763.274,19 €
Finanzen	30.053.450,00 €	30.725.802,71 €
Personal & Organisation	-2.390.200,00 €	-954.591,09 €
Geschäftsstelle/Gutachterausschuss	-587.600,00 €	-113.683,49 €
Zentraler Betriebshof	-3.546.300,00 €	-3.665.210,57 €
Park- & Gartenanlagen	-205.500,00 €	-244.142,22 €
Grundstücksmanagemet	-402.650,00 €	-558.450,01 €
Stadtentwicklung, Baurecht	-364.600,00 €	-166.683,08 €
Hochbau, Gebäudemanagement	-1.440.600,00 €	-1.431.241,93 €
Ingenieurbau	-3.731.700,00 €	-2.871.660,66 €
Kinder, Senioren, Integration	-5.750.900,00 €	-6.125.662,71 €
Kulturmanagement, Sport, Freizeit	-2.770.250,00 €	-2.697.005,27 €
Bildung, Jugend, Soziales	-4.054.120,00 €	-4.184.975,81 €
Gesamt	1.051.020,00 €	3.709.309,33 €

Die Daten in der Tabelle „Teilhaushalte“ sollen dazu dienen, eine Übersicht der eingerichteten Teilhaushalte zu geben. Dabei werden Plan- und Istdaten der Salden der Ergebnisrechnung (Überschuss oder Zuschussbedarf ohne interne Leistungsverrechnung und kalkulatorische Kosten) nebeneinandergestellt.

11.4 Kassenkredite (§ 89 GemO - Liquiditätssicherung)

Entsprechend § 4 der Haushaltssatzung 2019 betrug der Höchstbetrag der Kassenkredite 3.500.000,00 Euro.

Die stichprobenweise Überprüfung der Konten ergab, dass Kassenkredite - auch als Überziehungskredite - nicht in Anspruch genommen wurden. Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr keine Zinsleistungen aufzubringen.

12 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

12.1 Feststellungsbeschluss

Der Feststellungsbeschluss entspricht der Anlage 20⁶ zu § 95 b Abs. 1 GemO.

12.2 Rechnungsergebnisse

Der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt 2019 schließen wie folgt ab:

Ergebnishaushalt							
	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis	außerordentliche Erträge	außerordentliche Aufwendungen	Sonderergebnis	Gesamtergebnis
Planansatz	69.449.350,00 €	68.398.330,00 €	1.051.020,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.051.020,00 €
Ergebnis JA	72.934.289,31 €	69.224.979,89 €	3.709.309,33 €	2.077.098,95 €	15.899,28 €	2.061.199,67 €	5.770.509,00 €
Veränderungen	3.484.939,31 €	826.649,89 €	2.658.289,33 €	2.077.098,95 €	15.899,28 €	2.061.199,67 €	4.719.489,00 €
in Prozent	5,02	1,21					

Finanzhaushalt							
	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen	Zahlungsmittel- überschuss/-bedarf	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen	Saldo aus Inv.tätigkeit	Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf
Planansatz	67.730.650,00 €	63.941.230,00 €	3.789.420,00 €	7.571.460,00 €	16.151.550,00 €	-8.580.090,00 €	-4.790.670,00 €
Ergebnis JA	72.842.224,46 €	63.386.013,14 €	9.456.211,32 €	1.953.088,20 €	12.473.026,36 €	-10.519.938,16 €	-1.063.726,84 €
Veränderungen	5.111.574,46 €	-555.216,86 €	5.666.791,32 €	-5.618.371,80 €	-3.678.523,64 €	-1.939.848,16 €	3.726.943,16 €
in Prozent	7,55	-0,87		-74,20	-22,78		

Nach § 24 GemHVO soll als erster Schritt zum Haushaltsausgleich das ordentliche Ergebnis ausgeglichen sein. Dieses Ziel wurde mit dem Ergebnis von 3.709.309,33 Euro erreicht.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 105,36 % (Vorjahr: 107,10 %) und somit über 100 %. Die Aufwendungen konnten durch die Erträge gedeckt werden. Ist der Kostendeckungsgrad größer als 100 %, so wurde in dem betrachteten Bereich ein Gewinn erwirtschaftet. Dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit wurde entsprochen.

12.3 Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO)

Gemäß § 49 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform mindestens in der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 24 GemHVO aufzustellen. Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt und entspricht der Anlage 19⁷ zu § 49 GemHVO. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.⁸

⁶ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

⁷ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

⁸ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018, Seite 5, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 6 auf der Seite 6.

12.3.1 Teilergebnisrechnungen

Die Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 49 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHVO.

Die Summen aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) stimmen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung überein.

12.3.2 Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Ordentliche Erträge			
	Planansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	34.676.400,00 €	34.996.766,09 €	320.366,09 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25.571.250,00 €	26.427.717,51 €	856.467,51 €
Aufgelöste Investitionszuwendungen	1.706.000,00 €	1.329.898,50 €	-376.101,50 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte	3.173.700,00 €	3.594.090,49 €	420.390,49 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.016.900,00 €	1.160.587,98 €	143.687,98 €
Kostenerstattungen und -umlagen	1.447.900,00 €	2.376.112,55 €	928.212,55 €
Zinsen und ähnliche Erträge	21.300,00 €	47.256,49 €	25.956,49 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.835.900,00 €	3.001.859,70 €	1.165.959,70 €
Ordentliche Erträge	69.449.350,00 €	72.934.289,31 €	3.484.939,31 €

12.3.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die geplanten Steuererträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 10.500.000,00 Euro konnten mit 10.753.129,81 Euro übertroffen werden.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag der Planansatz bei 15.900.000,00 Euro, erhalten hat die Stadt Emmendingen 15.565.893,14 Euro.

Im Gesamtergebnis wurde der Planansatz bei Steuern und ähnlichen Abgaben um 320.366,09 Euro übertroffen.

Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage in Abzug zu bringen.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage beträgt die Netto-Steuerquote für die Stadt Emmendingen 46,64 % (Vorjahr: 49,17 %). Die Stadt erzielt somit knapp die Hälfte ihrer Einnahmen aus Steuern.

12.3.2.1.1 Steuererträge und Gewerbesteuerumlage

Nachfolgend wird auf die Erträge aus Gemeindesteuern, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sowie die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage näher eingegangen. Diese haben sich von 2017 bis 2019 folgendermaßen entwickelt:

	2017	2018	2019	Veränderungen zum Vorjahr	
	€	€	€	€	%
Grundsteuer (A + B)	3.876.690,63	4.001.316,36	4.109.178,08	107.861,72	2,70 €
Gewerbesteuer	12.414.487,07	10.884.357,38	10.753.129,81	-131.227,57	-1,21 €
Einkommensteueranteil	14.235.906,25	15.091.510,77	15.565.893,14	474.382,37	3,14 €
Umsatzsteueranteil	1.554.794,02	2.143.066,38	2.430.137,92	287.071,54	13,40 €
Vergnügungssteuer	938.070,10	972.855,16	844.017,14	-128.838,02	-13,24 €
Hundesteuer	120.750,00	132.230,00	136.838,00	4.608,00	3,48 €
Steuererträge insgesamt	33.140.698,07	33.225.336,05	33.839.194,09	613.858,04	1,85 €
Gewerbesteuerumlage	2.111.087,68	1.776.327,70	1.834.928,00	58.600,30	3,30 €
Netto-Steuererträge	31.029.610,39	31.449.008,35	32.004.266,09	555.257,74	1,77 €

Die Netto-Steuererträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 555.257,74 Euro (1,77 %) erhöht. Dies lässt sich auf die gestiegenen Grundsteuererträge, der gestiegene Einkommenssteuer- und der gestiegene Umsatzsteueranteil (insgesamt 869.315,63 Euro) zurückführen. Im Gegenzug sind die Gewerbesteuer- und Vergnügungssteuererträge um insgesamt 260.065,59 Euro gesunken. Generell ist festzustellen, dass sich die Steuererträge grundsätzlich positiv entwickelt haben. Ausnahmen bilden die Gewerbesteuer, die sehr unbeständig ist, und die Vergnügungssteuer.

Die Grundsteuererträge aus der Grundsteuer B übertrafen den Haushaltsansatz. Sie schloss 171.046,72 Euro besser ab als geplant. Der Anteil der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) betrug 38.131,36 Euro, die der Grundsteuer B (bebaute oder bebaubare Grundstücke) 4.071.046,72 Euro.

12.3.3 Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Ordentliche Aufwendungen			
	Planansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Personalaufwendungen	21.939.700,00 €	21.690.295,87 €	-249.404,13 €
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	10.368.930,00 €	9.260.345,17 €	-1.108.584,83 €
Abschreibungen	4.310.000,00 €	5.119.162,99 €	809.162,99 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	245.800,00 €	257.309,54 €	11.509,54 €
Transferaufwendungen	28.216.350,00 €	28.393.629,07 €	177.279,07 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.317.550,00 €	4.504.237,34 €	1.186.687,34 €
Ordentliche Aufwendungen	68.398.330,00 €	69.224.979,98 €	826.649,98 €

12.3.3.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden 11 von 28 Planansätzen unterschritten.

Hier die größten Abweichungen mit mehr als 10.000,00 Euro:

Konto	Aufwandsart	Plan	Ist	Differenz
42120000	Unterh. d. sonst. unbeweglichen Vermögens	1.466.000,00 €	1.015.497,50 €	450.502,50 €
42210000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	128.550,00 €	87.829,26 €	40.720,74 €
42310000	Mieten und Pachten	1.280.500,00 €	765.000,67 €	515.499,33 €
42320000	Leasing	22.400,00 €	12.210,44 €	10.189,56 €
42440000	Aufwand für Abwasserbeseitigung	81.500,00 €	67.201,25 €	14.298,75 €
42450000	Aufwand für Gebäudereinigung	479.050,00 €	452.549,98 €	26.500,02 €
42620000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	292.600,00 €	155.959,03 €	136.640,97 €
42720000	Aufwendungen für EDV	1.113.700,00 €	889.419,60 €	224.280,40 €
42740000	Lehr- und Unterrichtsmittel	62.800,00 €	35.760,69 €	27.039,31 €
42750000	Lernmittel	221.550,00 €	181.034,47 €	40.515,53 €
42910000	Aufw. f. sonstige Sach- u. Dienstleistungen	1.224.650,00 €	1.185.545,28 €	39.104,72 €

Die Sach- und Dienstleistungsintensität der Stadt Emmendingen liegt bei 13,38 % (Vorjahr: 13,49 %). Diese Kennzahl gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

12.3.3.2 Transferaufwendungen

Unter dem Begriff „Transferaufwendungen“ werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden.⁹

Die Abweichung gegenüber dem Planansatz beträgt 177.279,07 Euro.

⁹ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-transferaufwendungen.html>.

Konto	Aufwandsart	Plan	Ist	Differenz
43110000	Zuweisungen an Land	0,00 €	370,28 €	370,28 €
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	476.000,00 €	497.234,74 €	21.234,74 €
43150000	Zuschüsse verb. Unternehmen	30.000,00 €	28.690,65 €	-1.309,35 €
43170000	Zuschüsse priv. Unternehmen	42.500,00 €	42.100,00 €	-400,00 €
43180000	Zuschüsse übrige Bereiche	6.114.050,00 €	6.325.270,29 €	211.220,29 €
43220000	Schuldendiensthilfen an Gemeinden	0,00 €	4,33 €	4,33 €
43410000	Gewerbesteuerumlage	1.700.000,00 €	1.834.928,00 €	134.928,00 €
43710000	Allgemeine Umlage Land (FAG)	8.754.000,00 €	8.759.253,90 €	5.253,90 €
43720000	Allgemeine Umlage Gden/GV	11.091.000,00 €	10.896.918,00 €	-194.082,00 €
43780000	Umlage an übrige Bereiche	8.800,00 €	8.858,88 €	58,88 €
Gesamt		28.216.350,00 €	28.393.629,07 €	177.279,07 €

Die Transferaufwandsquote beträgt 41,02 % (Vorjahr: 42,84 %). Diese Kennzahl zeigt die Transferaufwendungen im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Positionen können nur wenig beeinflusst werden.

12.3.4 Sonderergebnis (§ 2 Abs. 2 GemHVO)

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 GemHVO sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerungen, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Sonderergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

Außerordentliche Erträge		
Konto	Bezeichnung	Betrag
50310000	Außerordentliche Auflösung von Sonderposten	1.950.208,18 €
53110000	Erträge aus Veräußerung Grundstücken, Gebäuden	125.340,77 €
53120000	Erträge a. Veräußerung bewgl. Vermögensgegenständen	1.550,00 €
Summe außerordentlicher Erträge		2.077.098,95 €
Außerordentliche Aufwendungen		
Konto	Bezeichnung	Betrag
51191000	Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	788,10 €
51300000	Außerplanmäßige Abschreibungen	14.683,53 €
53210000	Aufwendungen Veräußerung Grundstücken, Gebäuden	427,65 €
Summe außerordentlicher Aufwendungen		15.899,28 €
Sonderergebnis		2.061.199,67 €

12.3.5 Gesamtergebnis (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Wesentliches Kernstück des NKHR ist, neben der beabsichtigten besseren Steuerungsmöglichkeit, die Umstellung von der bisherigen zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs durch Erfassung von Aufwendungen und Erträgen anstelle von Ausgaben und Einnahmen. Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftliche Konsequenz des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Deckungsgrundsatz, wonach in jedem Rechnungsjahr der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu decken ist und damit Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Der Haushaltsausgleich im NKHR nach § 80 GemO bzw. § 24 GemHVO wird daher auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (3.709.309,33 Euro) und dem außerordentlichen Ergebnis (2.061.199,67 Euro) wird mit einem Überschuss von 5.770.509,00 Euro als Jahresergebnis ausgewiesen.

12.4 Finanzrechnung (§ 50 GemHVO)

Gemäß § 50 GemHVO sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Aufstellung der Finanzrechnung nach § 50 Nrn. 1 bis 36 GemHVO anhand der Gliederung des § 3 Nrn. 1 bis 36 GemHVO wurde eingehalten.

Darüber hinaus wurden die Nummern 37 bis 43 des § 50 GemHVO ausgewiesen. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.¹⁰

¹⁰ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018, Seite 5, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 6 auf der Seite 6.

Die Gesamtfinanzzrechnung stellt sich komprimiert wie folgt dar:

	Plan	Ist	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.730.650,00 €	72.842.224,46 €	5.111.574,46 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.941.230,00 €	63.386.013,14 €	-555.216,86 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	3.789.420,00 €	9.456.211,32 €	5.666.791,32 €
Einz. aus Investitionszuwendungen	3.701.460,00 €	483.243,90 €	-3.218.216,10 €
Einz. aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten	460.000,00 €	19.693,75 €	-440.306,25 €
Einz. aus Veräußerung v. Sachvermögen	3.410.000,00 €	1.431.499,00 €	-1.978.501,00 €
Einz. für sonst. Investitionstätigkeit	0,00 €	18.651,55 €	18.651,55 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.571.460,00 €	1.953.088,20 €	-5.618.371,80 €
Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude	1.230.000,00 €	1.900.401,92 €	670.401,92 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.420.000,00 €	8.165.126,75 €	-3.254.873,25 €
Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	1.678.400,00 €	697.495,51 €	-980.904,49 €
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	1.500.000,00 €	1.500.050,00 €	50,00 €
Ausz. f. Investitionsfördermaßnahmen	98.450,00 €	177.769,42 €	79.319,42 €
Ausz. Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	224.700,00 €	32.182,76 €	-192.517,24 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.151.550,00 €	12.473.026,36 €	-3.678.523,64 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.580.090,00 €	-10.519.938,16 €	-1.939.848,16 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-4.790.670,00 €	-1.063.726,84 €	3.726.943,16 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	-148.900,00 €	-168.386,33 €	-19.486,33 €
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen		1.170.863,29 €	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		15.773.126,88 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln		15.711.877,00 €	

12.4.1 Gesamtdarstellung

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf 9.456.211,32 Euro. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt 10.519.938,16 Euro.

Unter der Berücksichtigung des Saldos der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ergibt sich eine Verminderung des Zahlungsmittelbestands von 15.773.126,88 Euro um 61.249,88 Euro auf 15.711.877,00 Euro.

12.4.2 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) ist der aus der laufenden Tätigkeit innerhalb einer Periode erzielte Nettozufluss an liquiden Mitteln. Er gibt Aufschluss über die Zahlungskraft und die finanzielle Gesundheit der öffentlichen Verwaltung.¹¹ Dieser beträgt aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Jahresende 9.456.211,32 Euro und wird korrekt ausgewiesen.

¹¹ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-cash-flow.html>.

12.4.3 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zum 31. Dezember 2019 zu einem Zahlungsmittelsaldo in Höhe von -168.386,33 Euro.

Der negative Saldo zeigt hierbei einen höheren Tilgungsbeitrag gegenüber einer geringeren Neuverschuldung. Die Stadt Emmendingen zahlt mehr Schulden zurück, als neu aufgenommen werden.

12.4.4 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditäts- (Kassen-) krediten.

Diese Vorgänge werden auf gemeindlichen Konten abgewickelt und deshalb in einem gesonderten Abschnitt dargestellt. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2019 wie folgt dar:

	Betrag in €
haushaltsunwirksame Einzahlungen	8.644.872,23
haushaltsunwirksame Auszahlungen	7.474.008,94
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.170.863,29

Da sie den Haushalt nicht belasten (im Unterschied zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen) ist der Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen gemäß § 50 GemHVO bei der Ermittlung des Zahlungsmittelbestandes zu berücksichtigen.

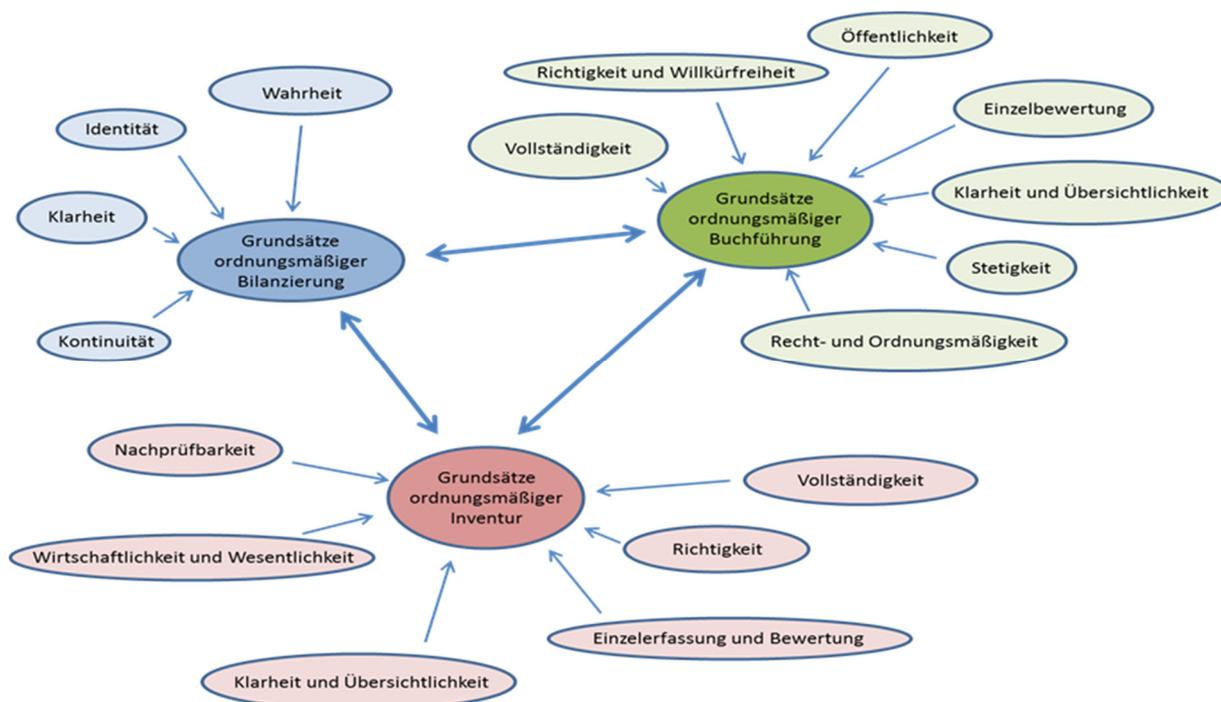
Der Kontenrahmen für Baden-Württemberg nach § 145 S. 1 Nr. 5 GemO als verbindliches Muster (Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen¹²) gibt u. a. die Kontenarten vor. Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen sind richtig unter der Kontenart 679 bzw. 779 ausgewiesen.

¹² Vom 30. August 2018.

12.5 Bilanz (§ 52 GemHVO)

Laut § 52 Abs. 1 GemHVO ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen und nach Absatz 2 sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen. Das verbindliche Muster zu § 52 GemHVO ist in der Anlage 25 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“¹³ bekannt gemacht worden. Laut dieser Vorschrift müssen Nullwerte nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.¹⁴ Nach § 47 Abs. 5 GemHVO ist auszuweisen, wenn im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Die Aufstellung der Bilanz entspricht diesen Vorschriften und dem verbindlichen Muster.

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.



¹³ Vom 30. August 2018.

¹⁴ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018, Seite 5, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 6 auf der Seite 6.

12.5.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	226.079,76 €	194.859,59 €	-13,81
1.2 Sachvermögen	158.623.482,52 €	160.915.087,29 €	1,44
1.3 Finanzvermögen	42.623.038,94 €	44.372.808,57 €	4,11
2 Abgrenzungsposten	1.582.368,48 €	1.601.070,00 €	1,18
Bilanzsumme	203.054.969,70 €	207.083.825,45 €	1,98

12.5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen die immaterielle Komponente dominiert, wie z. B. Lizenzen, Software. Unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 3 GemHVO). Es muss für eine Aktivierung also ein entgeltlicher Erwerb vorliegen.¹⁵

12.5.1.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen zählen die bebauten (Gebäude) und unbebauten Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte sowie die Anlagen im Bau.

Sachvermögen	31.12.2019	Anteil in %
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.081.838,36 €	15,59
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	76.227.594,76 €	47,37
Infrastrukturvermögen	44.015.434,43 €	27,35
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.242.577,31 €	2,02
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.592.999,22 €	1,61
Betriebs- und Geschäftsausstattung	884.245,20 €	0,55
Vorräte	37.449,48 €	0,02
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.832.948,53 €	5,49
Summe Sachvermögen	160.915.087,29 €	100,00

¹⁵ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-vermoegensgegenstand-immaterieller.html>.

12.5.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u. a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel.¹⁶

12.5.1.4 Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 1 GemHVO)

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Durch diesen Geschäftsvorfall werden die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz verringert. Um aber nicht gleichzeitig das Basiskapital der Stadt (Passivseite) zu vermindern, wird der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ebenfalls auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt. Er stellt damit einen fiktiven Vermögensgegenstand in Höhe der bereits geleisteten Zahlung dar.

12.5.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019	Veränderung in %
1.1 Basiskapital	109.274.862,16 €	109.274.862,16 €	0,00
1.2 Rücklagen	47.786.722,98 €	53.557.231,98 €	12,08
2 Sonderposten	34.746.285,52 €	33.602.696,11 €	-3,29
3 Rückstellungen	428.701,07 €	571.251,58 €	33,25
4 Verbindlichkeiten	8.909.078,82 €	8.106.696,19 €	-9,01
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.909.319,15 €	1.971.087,43 €	3,24
Bilanzsumme	203.054.969,70 €	207.083.825,45 €	1,98

12.5.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital veränderte sich nicht.

¹⁶ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-finanzvermoegen.html>.

12.5.2.2 Rücklagen (§ 23 GemHVO)

Rücklagen		
	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	39.520.657,47 €	45.029.966,80 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	6.466.065,51 €	8.527.265,18 €
1.2.3 zweckgebundene Rücklagen	1.800.000,00 €	0,00 €
Rücklagen insgesamt	47.786.722,98 €	53.557.231,98 €

Die Rücklagen (auch: Ergebnisrücklagen) sind in der Doppik ein Teil des Eigenkapitals und werden entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Rücklage werden die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zugeführt. Gleichzeitig dient die Rücklage im Falle eines Fehlbetrags dem Ausgleich des selbigen.¹⁷

Wichtig ist die Abgrenzung zu den zweckgebundenen Rücklagen.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich in der Regel um zweckgebundenes Reinvermögen, das gesondert auszuweisen ist und das nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden kann.

Das verbindliche Muster „Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss“ zu § 23 GemHVO ist in der Anlage 27 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“¹⁸ bekannt gemacht worden. Die Anlage 27 wurde beachtet und die Zahlen stimmen überein.

12.5.2.3 Eigenkapital

Das Eigenkapital gliedert sich gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in die Bilanzpositionen Basiskapital, Rücklagen und Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses.

Eigenkapital		
	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019
1.1 Basiskapital	109.274.862,16 €	109.274.862,16 €
1.2 Rücklagen	47.786.722,98 €	53.557.231,98 €
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
Eigenkapital insgesamt	157.061.585,14 €	162.832.094,14 €
Eigenkapitalquote 1	77,35%	78,63%
Eigenkapitalquote 2	84,46%	94,86%

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital). Die Kennzahl stellt einen wesentlichen Bonitätsindikator dar.

¹⁷ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-ruecklage.html>.

¹⁸ Vom 30. August 2018.

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital). Da bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die Sonderposten erweitert.

Im Jahresabschluss 2019 sind die Summen der dazu gehörenden Bilanzposten 1.1 Basiskapital, 1.2 Rücklagen und 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses rechnerisch zutreffend als Eigenkapital ausgewiesen.

12.5.2.4 Sonderposten

Sonderposten sind v. a. von Dritten gezahlte Zuwendungen, deren Verwendung festgelegt ist (z. B. Investitionszuweisungen vom Land an die Kommune). Sonderposten können z. B. aber auch für Beiträge oder für den Gebührenaussgleich gebildet werden.

Die Sonderposten können weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden. Sie werden daher gesondert als "2 Sonderposten" auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.¹⁹

12.5.2.5 Rückstellungen (§ 41 GemHVO)

Rückstellungen		
	Vorjahr 31.12.2018	31.12.2019
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	131.541,07 €	274.091,58 €
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	297.160,00 €	297.160,00 €
Rückstellungen insgesamt	428.701,07 €	571.251,58 €

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und ebenso sind sie unter gewissen Voraussetzungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen zu bilden. Rückstellungen können ungewiss hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Höhe und / oder ihres Fälligkeitszeitpunktes sein. Zweck der Rückstellungsbildung ist die Erfassung von Zahlungsverpflichtungen, die entweder bereits sicher oder zumindest relativ wahrscheinlich sind. Eine Rückstellung darf nur gebildet werden, wenn mehr Gründe für das Bestehen einer Verpflichtung sprechen, als dagegen (Wahrscheinlichkeit größer 50 %).²⁰

¹⁹ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-sonderposten.html>.

²⁰ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-rueckstellung.html>.

12.5.2.6 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, wie z. B. ein Kredit bei einer Bank. Sie werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Verbindlichkeiten bilden - neben den Rückstellungen - einen Teil des Fremdkapitals. Die Verbindlichkeiten unterscheiden sich von den Rückstellungen dahingehend, als dass Verbindlichkeiten hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Höhe und ihres Fälligkeitszeitpunktes sicher sind.²¹

12.5.2.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 2 GemHVO)

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einnahmen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, insoweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

12.6 Anhang (§ 95 Abs. 2 und 3 GemO und § 53 GemHVO)

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Er ist somit Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses.

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen beizufügen:

1. Die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Im Anhang sind nach § 53 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind ferner anzugeben

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert dazustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,

²¹ <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-verbindlichkeiten.html>.

4. der auf die Stadt Emmendingen entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV (Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg) gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 22²²),
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) und
8. der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Das verbindliche Muster zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO (Anlage 22²³) wurde berücksichtigt und die Zahlen stimmen überein.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

12.6.1 Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)

Die Vermögensübersicht ist ein Spiegel der Anlagenbuchhaltung. Sie beinhaltet das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen ohne Vorräte und das Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel.

Hier werden einerseits die Veränderungen des Anlagevermögens und andererseits die jährlichen Abschreibungen dargestellt. Die Vermögensbestände zum Jahresanfang und Jahresende müssen dabei mit der Bilanz übereinstimmen. In der Summe der jährlichen Abschreibungen sind sowohl die planmäßigen als auch die außerplanmäßigen Abschreibungen enthalten. Das verbindliche Muster zu § 55 Abs. 1 GemHVO ist in der Anlage 26 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“²⁴ bekannt gemacht worden.

Die Zahlen stimmen und die Darstellung ist korrekt.

²² VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

²³ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

²⁴ Vom 30. August 2018.

12.6.2 Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)

In der Schuldenübersicht sind die Schulden der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Tilgungsraten unterteilt in Zahlungsziele bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren (§ 55 Abs. 2 GemHVO). Das verbindliche Muster zu § 55 Abs. 2 GemHVO wurde in der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“²⁵ unter der Anlage 28 bekannt gemacht. Die Anlage 28 wurde beachtet.

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Die Restlaufzeiten unter der Ziffer 1 wurden korrekt dargestellt.

12.6.3 Haushaltsübertragungen (§ 21 GemHVO)

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 21 GemHVO zulässig, soweit nach § 41 GemHVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Die zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Alle in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO). Diese Übersichten sind auf der Seite 79 des Jahresabschlusses dargestellt.

12.6.4 Auflistung Oberbürgermeister und Stadtratsmitglieder (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind im Anhang der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats (...), auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrats sind im Jahresabschluss auf der Seite 84 richtig benannt.

12.7 Rechenschaftsbericht (§ 95 Abs. 2 GemO und § 54 GemHVO)

Der Rechenschaftsbericht für 2019 ist gemäß §§ 95 Abs. 2 GemO und 54 GemHVO erstellt worden.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch darstellen:

1. Die Ziele und Strategien,
2. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,

²⁵ Vom 30. August 2018.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
4. zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung,
5. die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge und
6. die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen (Anlage 29²⁶).

Diese Vorgaben sind im Rechenschaftsbericht berücksichtigt. Das verbindliche Muster zu § 54 Abs. 2 Nr. 6 (Anlage 29²⁷) wurde beachtet. Die Kennzahlen sind richtig berechnet.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht vermitteln ein realistisches Bild der tatsächlichen Vermögens- und Ertragslage. Die voraussichtliche Entwicklung ist nachvollziehbar dargestellt.

13 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

13.1 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens hat keine Feststellungen ergeben. Wesentlichen Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss, den Anhang und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden gemäß geltender Vorschriften (GemO, GemHVO, GemKVO usw.) aufgestellt.

²⁶ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

²⁷ VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

13.2 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Diese Jahresabschlussprüfung wurde, mit Unterbrechungen, von der Unterzeichnerin in der Zeit vom 17. Juni 2020 bis zum 17. August 2020 durchgeführt.

Dem Stadtrat der Stadt Emmendingen wird empfohlen,

- den Schlussbericht des RPA zur örtlichen Prüfung 2019 zur Kenntnis zu nehmen und
- den Jahresabschluss 2019 der Stadt Emmendingen festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Nach § 95 b Abs. 2 GemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde und der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

Das RPA bedankt sich bei den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Bereiche für die Unterstützung und konstruktive Mitwirkung.

Emmendingen, den 17. August 2020

Rechnungsprüfungsamt

der Stadt Emmendingen



Klerx